Stadtwerke Achim AG | Postfach 15 52 | 28821 Achim

An die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur
Via E-Mail an: Poststelle-BK8@BNetzA.de

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht

Unser Zeichen | Datum
[redacted]

Direktwahl Tel: 04202 510-0
Fax: 04202 510-11

Ust.-Id. Nr. DE 116739835

Stellungnahme zum konsultierten Entwurf einer Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Initiative der Bundesnetzagentur, die Kosten des intelligenten Messwesens als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu klassifizieren, wodurch es uns auf praktikablem Wege möglich sein wird, die Kosten zeitnah in die Erlösobergrenzen und damit letztlich in unsere Netzentgelte einzustellen.

Wir haben positiv wahrgenommen, dass die Beschlusskammer 8 zahlreiche Anregungen der Branche zum Eckpunktepapier in den Festlegungsentwurf übernommen hat. An zwei maßgebenden Stellen jedoch ist sie den Forderungen der Branche leider nicht nachgekommen. Dies nehmen wir zum Anlass, im Rahmen unserer Stellungnahme nochmals auf ein Einlenken der Beschlusskammer hinzuwirken.

1. Begrenzung der Planmenge nach oben

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Planmenge nach oben auf das Dreifache des Zuwachses an intelligenten Messsystemen („iMSys") im ersten Halbjahr des jeweils vorangegangenen Jahres zu beschränken. Konkret soll die Planmenge gemäß Tenorziffer 2 maximal dem Endbestand an mit iMSys ausgestatteten abrechnungsfähigen Zählpunkten aus dem der Anpassung der Erlösobergrenze um zwei Jahre

vorausgehenden Jahr (t-2) zuzüglich des Dreifachen des Zuwachses eben solcher im ersten Halbjahr des der Anpassung der Erlösobergrenze vorausgehenden Jahres (t-1) entsprechen.

Die Branche hat auf die tatsächlichen Unwägbarkeiten beim Rollout hingewiesen und darum gebeten, dass bei gesicherten Erkenntnissen zum Planjahr auch eine nach oben abweichende Planmenge in Ansatz gebracht werden darf.

Dies lehnt die Beschlusskammer ab. Zur Begründung führt sie aus, dass für die Beschlusskammer und Landesregulierungsbehörden nicht mit vertretbarem Aufwand insbesondere zum Zeitpunkt der Anpassung der EOG ersichtlich sei, inwieweit etwaige Rolloutplanungen als gesicherte Erkenntnisse genügen können. Um den Anschlussnutzer vor einer vorzeitigen unangemessenen Beteiligung zu schützen, würden daher die Planmengen nach oben begrenzt. Verbleibende Restbeträge für eine Vorfinanzierung würden über das Regulierungskonto ausgeglichen und seien in der Risikoverteilung dem Anschlussnetzbetreiber zumutbar. Es könne nicht Sinn und Zweck eines Plankostenansatzes sein, Einzelfallgerechtigkeit für Fälle herzustellen, in denen grundzuständige Messstellenbetreiber kurzfristig ihre Einbauzahlen erhöhen, um verbindliche Rollout-Quoten für iMSys noch einzuhalten. Zumindest sei es keine Option, das Risiko einer Vorfinanzierung ggfs. nicht eingebauter iMSys durch die Nichterfüllung gesetzlicher Rollout-Quoten des grundzuständige Messstellenbetreiber auf den Netznutzer abzuwälzen.

Dieser Standpunkt ist für uns überraschend und nicht sachgerecht.

Die Beschlusskammer verweist in ihrem Festlegungsentwurf doch selbst darauf, dass den Verpflichtungen nach § 45 MsbG zum Einbau iMSys der grundzuständige Messstellenbetreiber unterliegt und nicht der Anschlussnetzbetreiber. Insofern ist es nicht sachgerecht, die Vorfinanzierungslast allein auf den Anschlussnetzbetreiber zu verlagern. Uns scheint, dass die Beschlusskammer die Vergleichmäßigung des Rollouts von iMSys über den Plankostenansatz bzw. über die Erlösobergrenzen des Anschlussnetzbetreibers steuern will. Der Anschlussnetzbetreiber ist hierfür jedoch der falsche Regulierungsadressat.

Zudem liegt selbst die Umsetzung des Rolloutplans nur bedingt in den Händen des grundzuständigen Messstellenbetreibers; personelle und materielle Kapazitäten sowie Verfügbarkeiten bei grundzuständigem Messstellenbetreiber und dessen Dienstleistern bestimmen dies. Sobald technische wie personelle Kapazitäten der Messstellenbetreiber entsprechend aufgebaut sind, wird die machbare jährliche Einbaurate schlagartig ansteigen.

Ein Nachfahren der Istmengen über das Regulierungskonto stellt keinen sachgerechten Ausgleich für die Vorfinanzierungslast des Anschlussnetzbetreibers dar. Der Ausgleich für die tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt über das Regulierungskonto mit erheblicher Verzögerung. Immerhin wird der Saldo des Regulierungskontos erst 12 Kalendermonate später überhaupt ermittelt (vgl. § 5 Abs. 1a ARegV) und die Annuitäten erst ab dem übernächsten Jahr nach Antragstellung über drei Jahre verteilt (vgl. § 5 Abs. 3 ARegV). Mithin erhalten wir den vollen Kostenausgleich 5 Jahre später. Es ist unstreitig, dass die Kosten für iMSys für den Anschlussnetzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach nicht beeinflussbar sind. Eben deshalb hat die

Beschlusskammer vorliegendes Festlegungsverfahren initiiert. Vor diesem Hintergrund muss die Vorfinanzierungslast angemessen zwischen Anschlussnetzbetreiber und Netznutzer verteilt sein.

Der Netznutzer ist hinreichend vor unplausiblen Planansätzen geschützt, da nur gesicherte Erkenntnisse ein Überschreiten der Obergrenze erlauben. Mit der hier begehrten Ergänzung, dass bei gesicherten Erkenntnissen über das Planjahr anstelle der dreifachen Zuwachsrate eine andere Planmenge zugrunde gelegt werden darf, bleibt es im Grundsatz bei der pauschalen Zuwachsrate und dem überschaubaren Prüfungsaufwand der Regulierungsbehörde. Nur in Ausnahmefällen hat die Regulierungsbehörde abweichende Planmengen auf Plausibilität zu prüfen. Der Begriff der gesicherten Erkenntnisse war in der Vergangenheit Teil der Regulierungspraxis (vgl. § 6 Abs. 1 Satz ARegV a.F. i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz StromNEV a. F.) und wurde durch umfassende Rechtsprechung bereits ausgefüllt. Inwiefern die Regulierungsbehörden bei der Überprüfung der gesicherten Erkenntnisse vor größere Herausforderungen gestellt sein sollen als beim Prüfen der Planinvestitionen im Kapitalkostenaufschlag, ist für uns schlicht nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir unterstreichen, dass uns die Regulierungsbehörden in regelmäßiger Regulierungspraxis lediglich 1/12 der anerkannten Netzkosten als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen im Rahmen des betriebsnotwendigen Eigenkapitals anerkennen. Diese knappe Liquidität genügt für die verbleibende erhebliche Vorfinanzierunglast bei weitem nicht. Insofern müssen die Regulierungsbehörden für den Fall, dass die Beschlusskammer an der Obergrenze für die maximale Zuwachsrate festhält, ihre Regulierungspraxis zur Bestimmung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens dringend überdenken.

Die anvisierte Obergrenze für die Planmenge verstößt letztlich auch gegen das Kostendeckungsprinzip bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen (vgl. § 21a Abs. 3 Nr. 3 EnWG, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV). Bis zum Erreichen des Scheitelpunkts wird der unterstellte dreifache Zuwachs in der ersten Phase des Rollouts in einzelnen Jahren nicht ausreichen, um die tatsächlich entstehenden Kosten ohne Zeitverzug in die Erlösobergrenzen einzustellen. Da der Anschlussnetzbetreiber die Kosten weder dem Grunde noch der Höhe nach beeinflussen kann, ist die Verlagerung des Risikos einer erheblichen verbleibenden Vorfinanzierungslast allein auf den Anschlussnetzbetreiber nicht sachgerecht.

In jedem Fall aber gilt es aus Sicht unseres Unternehmens, eine sachgerechte Planmenge in Ansatz zu bringen. Um die Sachgerechtigkeit des Planansatzes sicherzustellen, muss uns zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle der pauschalen Zuwachsrate eine abweichende Planmenge in Ansatz zu bringen, wenn hierfür gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Letztlich ist es dem Energieregulierungsrecht nicht fremd, bei pauschalierten Kostenansätzen ein Recht zu deren Widerlegung einzuräumen (vgl. etwa die Regelung zu Kosten der Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung in § 24 Abs. 5 Satz 5 NAV) bzw. über gesicherte Erkenntnisse zum Planjahr abzuändern (vgl. § 6 Abs. 1 Satz ARegV a.F. i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz StromNEV a. F.). Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse der Regulierungsbehörde an verwaltungsvereinfachenden Ansätzen einerseits und dem Kostendeckungsinteresse der Verteilernetzbetreiber bei den dauerhaft nicht

beeinflussbaren Kostenanteilen andererseits geschaffen und somit letztlich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Wir bitten daher die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur, nochmals die Begrenzung der Planmenge auf das Dreifache des Zuwachses iMSys im ersten Halbjahr des der Anpassung der Erlösobergrenze vorausgehenden Jahres (t-1) zu überdenken und bei Vorliegen gesicherter Erkenntnisse auch eine höhere Zuwachsrate ansetzen zu können.

2. Keine Kosten für Zusatzleistungen ansetzbar

Begrüßenswerterweise hat die Beschlusskammer in ihrem Festlegungsentwurf die Anregung der Branche aufgenommen, dass die Kosten für die Übermittlung der täglich viertelstündlichen Netzzustandsdaten aus iMSys gemäß § 34 Abs. 1 MsbG zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen übergeleitet werden.

Leider ist die Beschlusskammer nicht der Anregung gefolgt, dass auch die beim Anschlussnetzbetreiber anfallenden Kosten für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt werden.

Bei den Zusatzleistungen für die der Anschlussnetzbetreiber als Schuldner in Frage kommt, handelt es sich insbesondere um die Datenkommunikation zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen, welche unter die Teilnahmeverpflichtung zur netzorientierten Steuerung gemäß der Festlegung BK6-22-300 i.V.m. § 14a EnWG fallen, sowie die Erfassung und minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten aus iMSys. Letztere ist in unterschiedlicher Ausprägung Bestandteil der Netzzustandsüberwachung, welche es dem Anschlussnetzbetreiber erlaubt, Steuerungshandlungen im Rahmen des § 14a EnWG vorzunehmen. Die Bedeutung solcher Steuerungshandlungen werden ab 2025 mit der Einführung dynamischer Stromtarife stark zunehmen.

Die Beschlusskammer begründet ihren Standpunkt damit, dass es sich bei Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG um Kostenbestandteile handele, auf deren Entstehung der Anschlussnetzbetreiber Einfluss habe. Die Intensität der Nutzung dieser Zusatzleistungen liege im betriebswirtschaftlichen Ermessen des Anschlussnetzbetreibers. Art und Zahl der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen obliege dem Anschlussnetzbetreiber und solle von diesem auch nur dann angefordert werden, wenn sich daraus ein besserer und effizienterer Netzbetrieb gestalten lässt. Ob ein Anschlussnetzbetreiber, z.B. im Rahmen der Regelungen des § 14a EnWG, unmittelbar zum Instrument der netzorientierten Steuerung greift oder stattdessen den Netzausbau an entsprechender Stelle vorantreibt, unterliege seiner Abwägung. Zumindest sei es Aufgabe des Anschlussnetzbetreibers zunächst Anstrengungen zu unternehmen, die bestehende Netzkapazität bestmöglich auch ohne Steuerungshandlung und der damit verbundenen Bestellung von Zusatzleistungen auszunutzen. Dies entspreche auch dem Grundgedanken der Festlegung BK6-22-300 zum § 14a EnWG, welche die netzorientierte Steuerung durch den Anschlussnetzbetreiber als Ultima Ratio beschreibt. Bis zur Entscheidung steuernd in einem Netzgebiet einzugreifen, stünden dem Anschlussnetzbetreiber dazu täglich viertelstündliche Netzzustandsdaten aus iMSys zur Verfügung. Die

Übermittlung nach § 34 Abs. 1 MsbG ist eine Standardleistung des Messstellenbetreibers und sei damit bereits über die Beteiligung des Anschlussnetzbetreibers an den Entgelten für die Ausstattung abrechnungsfähiger Zählpunkten mit iMSys abgegolten. Darüber hinaus sei zu erwarten, dass der Anschlussnetzbetreiber durch die Digitalisierung seiner Ortsnetzstationen zusätzliche Erkenntnisse über den Netzzustand seines Netzgebiets gewinnt, sodass hier durchaus Optimierungspotential für den Anschlussnetzbetreiber bei der Bestellung der Zusatzleistungen zu erkennen sei. Zusätzlich lasse die Festlegung BK6-22-300 dem Anschlussnetzbetreiber, so sich die Notwendigkeit für Steuerungshandlungen abzeichnet, Spielraum inwiefern dieser hauptsächlich auf minütliche Netzzustandsdaten aus iMSys und damit auf eine Zusatzleistung zurückgreift oder eben auf Netzzustandsdaten aus einer digitalisierten Ortsnetzstation.

Vor diesem Hintergrund verwehrt uns die Beschlusskammer den Ansatz der jährlichen tatsächlichen Kosten für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG in den Erlösobergrenzen und beschränkt den Kostenansatz ausschließlich auf die im Basisjahr hierfür angefallenen Kosten.

Dieser Ansatz ist nicht sachgerecht.

Auch der Beschlusskammer ist bewusst, dass Netzausbauten oder die Digitalisierung der Ortsnetzstationen – wenn überhaupt – nur mittel- bis langfristige Lösungsansätze sind und kurzfristig Netzsteuerungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Insofern ist es angemessen, auch die Kosten für unumgängliche Zusatzleistungen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen überzuleiten.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eben der Netzausbau nicht die ultima ratio sondern steht gleichwertig neben der Alternative der Netzoptimierung. Netzbetreiber sind zu effizientem Handeln und damit kostenminimierenden Maßnahmen angehalten. Den Ausführungen der Beschlusskammer lässt sich nicht entnehmen, dass netzsteuernde Handlungen zwingend immer die ineffizienten Alternative zur Netzoptimierung und zum Netzausbau darstellen. Dabei geht es doch letztlich bei den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bzw. dem Rollout von iMsys eben darum, den Verbrauch zu steuern und zu lenken, um den Ausbau und Betrieb unnötiger Netzkapazitäten zu vermeiden.

3. Fazit

In Anbetracht des Vorstehenden halten wir es für geboten, die starre Obergrenze der dreifachen Zuwachsrate bei gesicherten Erkenntnissen überschreiten zu können. Nur so bleiben die Netzbetreiber auch bei einem plötzlichen Anstieg der Rollout-Quoten handlungsfähig und können den einen sicheren und effizienten Netzbetrieb gewährleisten.

Ebenso sind Zusatzleistungen, zu deren Bestellung der Netzbetreiber verpflichtet ist, anzuerkennen. Der Verweis auf alternative Lösungsmöglichkeiten lassen sich in den meisten Fällen nur zeitlich stark verzögert umsetzen und sind nur selten mit den Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb vereinbar.

Wir bitten daher die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur, nochmals die Begrenzung der Planmenge auf das Dreifache des Zuwachses iMSys im ersten Halbjahr des der Anpassung der Erlösobergrenze vorausgehenden Jahres (t-1) zu überdenken und bei Vorliegen gesicherter Erkenntnisse auch eine höhere Zuwachsrate ansetzen zu können. Gleiches gilt für die Anerkennung notwendiger Zusatzleistungen i.S.d. § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG.

Für einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Achim AG

[redacted]